

77. Voraussetzungen des Thatbestandes einer fahrlässigen Nachbildung geschützter Muster und Modelle.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 11) §. 14.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc, vom 11. Juni 1870 (R.G.Bl. S. 339) §. 18.

IV. Straffenat. Urtr. v. 24. Januar 1890 g. S. Rep. 2872/89.

I. Landgericht Hagen.

Der Fabrikant R. hat in das Musterschutzregister des Amtsgerichtes Herlorn einen mit Nr. 504 versehenen Klavierleuchter und sich als dessen Urheber eintragen lassen. Dieser Leuchter ist von dem Angeklagten in seiner Fabrik nachgebildet worden. Nach der Annahme der Strafkammer hat der Angeklagte, welchem der Möbelhändler St. ein nicht mit einem Schutzzeichen versehenes Exemplar der R.'schen Leuchter übergeben hatte, keine Kenntnis von der Eintragung des Musters gehabt. Dagegen verurteilte sie ihn wegen fahrlässiger Nachbildung des Musters auf Grund folgender Erwägungen:

Es sei eine Fahrlässigkeit des Angeklagten darin zu erblicken, daß er ohne weiteres zur Nachbildung übergegangen sei, ohne sich vorher bei der das Musterregister führenden Behörde oder sonst auf geeignete Weise zu vergewissern, ob nicht ein geschütztes Muster vor-

liege. Dafür, daß der Angeklagte auf Grund eines entschuldbaren thatfächlichen oder rechtlichen Irrtumes in gutem Glauben gehandelt habe, fehle es an Anhaltspunkten, und sei dies nicht festgestellt.

Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen. Die Entscheidung des Reichsgerichtes stützt sich auf nachstehende

Gründe:

Der Revision ist zuzugeben, daß die Annahme des ersten Richters, der Angeklagte habe fahrlässig gehandelt, nicht ausreichend begründet ist.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. dessen Strafbestimmungen (§§. 18 flg.) auch bei unbefugter Nachbildung von Mustern und Modellen Anwendung finden (§. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876), stellt keinen besonderen Begriff der Fahrlässigkeit auf. Es greifen daher die allgemeinen Grundsätze über strafbare Fahrlässigkeit Platz, und nach diesen liegt eine schuldhaftige Fahrlässigkeit nur dann vor, wenn der Angeklagte es an der den Umständen nach gebotenen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen und wenn er bei Anwendung dieser Aufmerksamkeit die Vorstellung von der rechtsverletzenden Kausalität seines Handelns hätte gewinnen können. Daß der Vorderrichter von der gleichen Auffassung ausgegangen und namentlich, daß er das zuletzt erwähnte subjektive Schuldmoment geprüft und festgestellt hat, ist aus den Urteilsgründen nicht zu entnehmen.

Denn nachdem ausgeführt worden, daß der vom Angeklagten angefertigte Leuchter mit dem geschützten Muster des R. übereinstimme und eine unbefugte, jedoch nicht vorsätzliche Nachbildung des Schutzmusters darstelle, erklärt der Vorderrichter die Nachbildung für eine fahrlässige lediglich aus dem Grunde, weil der Angeklagte sich nicht bei der das Musterregister führenden Behörde oder „auf sonst geeignete Weise“ vergewissert habe, ob nicht das Muster gesetzlich geschützt sei. Dem gegenüber hebt die Revision mit Recht hervor, daß es keine gesetzliche Bestimmung gebe, welche allgemein dem Nachbildner irgend eines im Verkehr befindlichen Artikels die Verpflichtung auferlege, sich vorher über einen etwa bestehenden Schutz dieses Gegenstandes als Modell oder Muster zu vergewissern. Der Vorderrichter hätte

deshalb, um ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten zu begründen, die besonderen Umstände darlegen müssen, welche den Angeklagten darauf hinwiesen, daß hier ein geschütztes Muster vorliegen könne und Erkundigungen geboten seien. In dieser Beziehung läßt es jedoch die Vorinstanz an einer näheren Begründung gänzlich fehlen. Der festgestellte Sachverhalt ergibt nicht, daß der Leuchter sich für jedermann oder für den Angeklagten als „ein neues und eigentümliches Erzeugnis“, und somit wenigstens als möglicher Gegenstand eines Musterrechtes (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876) äußerlich darstellte. Ferner hebt der Vorderrichter selbst hervor, daß der Vermerk: „Dep.“, mit welchem die geschützten Klavierleuchter nach der eigenen Angabe ihres Urhebers versehen sein sollten, auf dem von S. dem Angeklagten zuge sandten Leuchter nicht vorhanden war. Endlich stellt der Vorderrichter auch nicht fest, daß der Angeklagte gewußt habe, es sei der Fabrikant R. der Urheber des fraglichen Klavierleuchters. Es ist hiernach nicht verständlich, was der Vorderrichter damit meint, der Angeklagte hätte sich „bei der das Musterregister führenden Behörde“ vergewissern müssen; zur Begründung dieser Annahme hätte es der Feststellung bedurft, daß dem Angeklagten bekannt war oder wenigstens bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit hätte bekannt sein können, es sei gerade die Registerbehörde zu S. diejenige, bei der die Auskunft zu erlangen sei. Wenn aber der Vorderrichter hinzusetzt, der Angeklagte hätte sich, wenn nicht durch Erkundigung bei der Registerbehörde, „auf sonst geeignete Weise“ versichern müssen, so bleibt hier völlig im Dunkeln, welches nach der Sachlage gebotene konkrete Verhalten der Angeklagte hier außer acht gelassen haben soll, und ob er sich bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit der sonstigen Mittel und Wege, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtes für den von ihm nachgebildeten Klavierleuchter zu ermitteln, bewußt sein konnte. Es ist deshalb die Annahme nicht abzuweisen, daß der Vorderrichter von einer rechtsirrthümlichen Anschauung ausgegangen ist, wenn er bemerkt, es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Irrtum des Angeklagten ein entschuldigbarer gewesen, und wenn er auf Grund dessen die Fahrlässigkeit des Angeklagten feststellt. Befand sich der Angeklagte — wie der Vorderrichter annimmt — in einem tatsächlichen Irrthume, so mußte nach allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessualen Grundsätzen ihm nachgewiesen werden, daß

der Irrtum ein verschuldeter, d. h. ein bei Aufwendung der von ihm zu verlangenden Aufmerksamkeit vermeidbarer war. Es genügt nicht das bloße Fehlen von Anhaltspunkten für die Entschuldbarkeit des Irrtumes; denn damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß ebenso auch Anhaltspunkte für die Unentschuldbarkeit des Irrtumes fehlen. Eine Vermutung streitet so wenig für das eine als für das andere; und wird weder das eine noch das andere bewiesen, so ist jedenfalls dem Angeklagten nicht nachgewiesen, daß sein Irrtum ein verschuldeter, vermeidbarer gewesen sei. . . .